

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Neufassung der Satzung zur Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss Kunst und Kultur	18.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	01.02.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung zur Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln“. Die am 24.04.2002 beschlossene Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln sowie die am 23.03.2005 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln werden aufgehoben.

Alternative:

Der Rat lehnt die Neufassung der „Satzung zur Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln“ in der vorliegenden Fassung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 die Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln sowie in seiner Sitzung am 23.03.2005 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln beschlossen. Dabei wurde die Zahl der vom Rat in die Jury entsandten Mitglieder nicht quantitativ festgeschrieben, sondern § 3 Abs. 1 Ziff. b) sieht die Entsendung von je einem Vertreter „der im Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten stimmberechtigten Fraktionen“ vor.

Je nach Ausgang der Kommunalwahlen können sich dadurch unterschiedliche Mitgliederzahlen der Ratsmitglieder in der Jury ergeben. Um die Arbeit der Jury für die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises auch zukünftig effizient zu gestalten und sachkundige Ergebnisse zu erzielen, ist weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis der Stimmenzahl von Ratsmitgliedern sowie der externen Sachverständigen beizubehalten. Dies wird durch eine quantitative Festschreibung der Jury auf 4 Ratsmitglieder und 4 Sachverständige sichergestellt. Eine zahlenmäßige Ausweitung der Jury ist unzweckmäßig, da sie die Arbeit und Entscheidungsfindung unnötig erschwert. In der „Satzung zur Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln“ ist die Jurybesetzung auch quantitativ festgeschrieben und hat sich in der Praxis bewährt.

Im Zuge der Neufassung sind auch kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Begründung der Dringlichkeit:

Für die Vergabe des nächsten Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln muss unverzüglich die Jury-Sitzung organisiert und einberufen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

In Anlage 2 sind in einer Synopse die Formulierungen der alten und neuen bzw. geänderten Passagen der Satzung gegenübergestellt.